



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Dienstgebäude:
An der Strusbek 23
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22901 Ahrensburg

Herrn
Peter Körner
Teichstraße 2
22926 Ahrensburg

Fachbereich: IV Stadtplanung / Bauen / Umwelt
Leiter: Peter Kania
Zimmer-Nr.: E.16
E-Mail: peter.kania@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-266
Telefax: 04102 77-167
Zentrale: 04102 77-0
Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Ihr Zeichen/
Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV.0

Datum: 10.11.2023

Einwohnerfragestunde im BPA am 06.09.2023 Ihr Schreiben vom 06.09.2023

Sehr geehrter Herr Körner,

im Bau- und Planungsausschuss am 06.09.2023 haben Sie in der Einwohnerfragestunde ein Fragenkatalog vorgelegt, der dem Protokoll Ihrem Wunsch entsprechend als Anlage 1 zu TOP 4 beigefügt wurde. Sie haben diverse Fragen gestellt, auf die ich nachfolgend gern eingehen möchte, soweit mir dieses möglich ist. Ich möchte aber auch erwähnen, dass einige dieser Fragen von Ihnen bereits im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) gestellt wurden (hier: Stellungnahme vom 29.11.2022). Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Rahmen der Überarbeitung beantwortet und in die Abwägung eingebracht. Es beschleunigt nicht das Verfahren, wenn diese Fragen nun auf anderem Wege an die Verwaltung gestellt werden. Die späte Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Frage 1: „Warum werden wir nicht von offizieller Seite darüber informiert, dass unsere Feuerwehr, die übrigens einen Bestandsschutz nach § 8 Absatz 1 des Eingemeindungsvertrages genießt, in Zukunft - im besten Fall 4 bis 5 Minuten später als jetzt, vor Ort sein wird; der Verkehr wird auf dem Straßenzug Dorfstraße/Brauner Hirsch durch die Stellmoorbrücke noch immens zunehmen.“

Stellungnahme zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der FNP wurde im Oktober 2016 als Entwurf vom Bau- und Planungs- und vom Umweltausschuss beschlossen und im 4. Quartal 2016 öffentlich ausgelegt. Bereits in dieser Fassung sind unter anderem die aktuell von der Entlassung aus dem LSG betroffenen Flächen (**Feuerwehrfläche Brauner Hirsch** und GE-Flächen an der BAB1) in der Planzeichnung dargestellt. Es war also bereits Ende 2016 klar, dass diese Flächen aus dem LSG entlassen werden müssen.

Sparkasse Holstein
IBAN DE14 2135 2240 0090 1703 26 BIC NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
IBAN DE46 2005 0550 1352 1201 31 BIC HASPDEHHXXX

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 69ZZZ00000021328

L:\Fb_IV\Fb_IV01\2023 Schreiben\2023 11 10 Einwohnerfragestunde 06.09.2023 Antwort an Herrn Körner.docx

Im Jahr **2020** eröffnete sich für die Stadt Ahrensburg die Möglichkeit, das Grundstück des geplanten Feuerwehrstandortes am Braunen Hirsch zu erwerben, um die dringend benötigte neue Feuerwache zu planen und zu errichten. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss daher am 26.10.2020 den Ankauf dieser Fläche zum Zweck des Baus einer neuen Feuerwache.

In der Sitzung am 11.05.2022 beschlossen der BPA und der UWA den 2. Entwurf des FNP, der nun nicht mehr die Wohnbauflächen, aber noch die o.g. Feuerwehrfläche und die GE-Flächen, die innerhalb des LSG liegen, enthält. Dieser 2. Entwurf des FNP lag anschließend im 4. Quartal 2022 öffentlich aus. Parallel wurden Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden beteiligt. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) als zuständige Behörde für das LSG-Entlassungsverfahren formulierte in ihrer Stellungnahme zum FNP, dass die Stellungnahme erst nach Beendigung des Entlassungsverfahrens abschließend formuliert werden kann.

Daher musste der Entlassungsantrag vor der Abwägung aller Stellungnahmen zum FNP bei der UNB gestellt werden. Um das Teilnahmeverfahren auch zeitnah zum Abschluss zu bringen, stellte die Verwaltung im **März 2023** den Antrag auf Entlassung der Flächen (Fläche der Neuplanung Feuerwehr am Braunen Hirsch und Gewerbeflächen nördlich und südlich der BAB-Anschlussstelle) aus dem LSG bei der UNB und erhielt mit Schreiben vom 05.07.2023 die geänderte Kreisverordnung. Erst seit diesem Zeitpunkt liegt somit zu diesem geplanten Standort eine vorgezogene positive Stellungnahme vor.

Erwähnen möchte ich noch, dass am 11.05.2022 in einer gemeinsamen Sitzung BPA/UA ein Antrag der Fraktion „Die Grünen“ zur Verlegung der Feuerwehrfläche außerhalb des LSG abgelehnt wurde, somit verblieb es bei der Fläche am Braunen Hirsch für einen neuen Feuerwehrstandort. Ferner wurde am 18.01.2023 zum Stand des FNP im Umweltausschuss eine Nachfrage zum LSG-Entlassungsverfahren beantwortet und u.a. mitgeteilt, dass *„sich aus dem Gespräch mit der UNB allerdings ergab, dass vor der Abwägung der Stellungnahmen in den politischen Gremien das Verfahren zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt werden muss, welches ab Antragstellung mindesten drei Monate in Anspruch nimmt.“*

Frage 2: *„Warum sucht man nicht einen geeigneten Standort für die Feuerwehr Ahrensfelde mit ihrer Jugendwehr gemeinsam mit einem vernünftigen Veranstaltungsraum für die Allgemeinheit im Dorfkern oder an dessen Rand? Für ein intaktes (Dorf)leben im vielgepriesenen dörflichen Charakter ist eine zentrale Feuerwache immens wichtig; und nicht in der über 1,5 km entfernten Anonymität. (Das ist auch letzten Freitag in Groß Steinrade vom Lübecker Bürgermeister und seinem Innensenator bestätigt worden.)“*

Stellungnahme zum neuen Feuerwehrstandort

Die Anforderungen, die an den neuen Feuerwehrstandort gestellt werden, können nicht innerhalb des Siedlungsgebietes von Ahrensfelde erfüllt werden. So soll der neue Standort zum Beispiel Möglichkeiten bieten, um realistische Einsatzübungen durchzuführen. Dies erfordert neben einer entsprechenden Flächengröße auch einen ausreichenden Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung. Im Übrigen ist die Feuerwehr bzw. deren Wehrführung seinerzeit in die Standortsuche und -findung einbezogen worden und hat dem geplanten neuen Standort zugestimmt.

Frage 3: *„Warum wird uns nicht erklärt, was die Umwandlung des Dorfgebietes (§ 4 Absatz 2 des Eingemeindungsvertrages) in ein baurechtliches Mischgebiet für die einzelbetriebliche Entwicklung unserer dorfbildprägenden Betriebe bedeutet; es sind immer noch weit über 10 - mehr als in manchem Nachbarort oder dem Rest der Stadt.“*

Antwort: Die erbetene Information hole ich gern nach. Auf Ebene des FNP werden die Bauflächen in vier mögliche Kategorien eingeteilt:

- Wohnbauflächen (W),
- Mischbauflächen (M),
- Gewerbeflächen (G) und
- Sonderbauflächen (S).

Diese vier Kategorien werden dann auf Ebene der Bebauungspläne je nach Zielstellung weiter unterteilt. Im Fall von Ahrensfelde ist das Ziel die Weiterentwicklung eines Dorfgebietes (MD) bzw. eines dörflichen Wohngebietes (MDW). Beide Gebietstypen sind unter die Kategorie des o.g. Mischbaufläche zu subsumieren.

Frage 4: *„Und dann noch die Dorfstraße. Warum wird uns nicht erklärt, wie und wann man das Ziel des Eingemeindungsvertrages, den Durchgangsverkehr durch den Bau einer Südumfahrung aus dem Dorf rauszuhalten (§ 4 Absatz 3 des Eingemeindungsvertrages) endlich mal effektiv nachkommen will?“*

Stellungnahme:

Wie Sie auch mitverfolgt haben dürften, hat sich die Stadt Ahrensburg intensiv mit dem Bau einer Südumfahrung auseinandergesetzt. Insbes. im 1.Quartal 2019 wurde im Rahmen der Vorlage 2019/010 hierzu beraten und diese Beratung im gesamten Jahr 2019 fortgesetzt. In Rahmen der Vorlage 2019/010 hatte die Verwaltung seinerzeit ausgeführt, dass eine Realisierung aus finanziellen Gründen nur denkbar wäre, wenn diese neue Ortsumgehung als Kreis- oder Landesstraße klassifiziert werde und – wegen der hohen umwelterheblichen Auswirkungen – *„weitere landschaftsplanerische Untersuchungen und Planwerke zum Artenschutz, zur Umweltverträglichkeit und zur FFH-Verträglichkeit (Flora Fauna Habitat) erforderlich und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen“* seien. *„Diese für eine Südtangente notwendigen Planungsschritte seien nicht in Einklang zu bringen mit den laufenden S4 Ausbauplänen.“*

Mit Schreiben vom 15.10.2019 wurde gegenüber Herrn Zillmann, 2. Vorsitzender der Dorfgemeinschaft Ahrensfelde e.V., durch Frau Reuter erinnert, dass im Rahmen der Eingemeindungsverhandlungen über die Trassierung der Südtangente keine Einigung erzielt werden konnte.

Als Ergebnis wurde im Grenzänderungsvertrag vom 19.12.1973 über die Eingemeindung der Gemeinde Ahrensfelde in die Stadt Ahrensburg im Protokoll zu § 4 Absatz 3 u.a. festgehalten:

“Zwischen der Gemeinde Ahrensfelde und der Stadt Ahrensburg ist ein Einvernehmen über die Linienführung der Südtangente nicht erreicht worden. Die Stadt lehnt eine nördliche Führung ab und hält eine südliche Führung um Ahrensfelde für richtig. Die Gemeinde Ahrensfelde lehnt eine solche Umgehung Ahrensfeldes ab und hält eine nördliche Umfahrung Ahrensfeldes für richtig. Deshalb wird beim Kreis Stormarn beantragt, unter gleichzeitiger Übernahme der Baulastträgerschaft unter Abwägung der Ahrensfelder und Ahrensburger Begründungen des Planfeststellungsverfahrens einzuleiten.“

Der Kreis Stormarn übersendete 1976 eine vom Straßenbauamt Lübeck erstellte verkehrstechnische Untersuchung mit im Wesentlichen drei Varianten über eine südliche Umgehung Ahrensburgs mit der Bitte um Stellungnahme. Hiermit setzte sich der Bau- und Planungsausschuss am 28.09.1977 auseinander, der Ortsbeirat Ahrensfelde am 07.12.1977.

Im Protokoll des Ortsbeirates Ahrensfeldes wurde unter anderem festgehalten: „Nach dem Sachvortrag von Herrn Regierungsbaudirektor Homann auf der Bürgerversammlung kann für den Ortsbeirat auch unter Berücksichtigung aller anderen Gesichtspunkte und insbes. wegen der veränderten Randbedingungen (Tangentenring 3 in Hamburg, ...) der Bau einer Südtangente nördlich oder südlich durch den Stadtteil Ahrensfelde nicht mehr in Frage kommen. Soweit der Stadtteil Ahrensfelde durch einen Südring mit seinen Flächen am U-Bahnhof Ahrensburg-Ost berührt wird, wird ein Südring in südlicher Führung von der U-Bahn vorgeschlagen“ (Kuhlenmoortrasse)“.

Diese Trasse war politisch nicht mehrheitsfähig. Aus dem Eingemeindungsvertrag können jedoch auch keine Rechte Ahrensfeldes im Hinblick auf eine Südtangente hergeleitet werden.

In der Zeit nach 2019 hat sich der Bau- und Planungsausschuss daher im Wesentlichen mit der Frage befasst, wie eine Entlastung/ Entschleunigung des Verkehrs in der Dorfstraße in Ahrensfelde erfolgen könne.

Beschlossen ist der Bau eines Minikreisels ggf. mit Sprunginsel, der bisher wegen mangelnder personeller Kapazitäten im Fachdienst IV.3/Straßenwesen noch nicht näher geplant werden konnte. Zwischenzeitlich wurde mir allerdings bekannt, dass der Dorfanger Ahrensfelde mit seiner Umgebung mit Verfügung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.07.2023 unter Denkmalschutz gestellt wurde. Dies wird bei der Planung einer Baumaßnahme zu berücksichtigen sein, die Priorität geschwindigkeitsmindernder Maßnahmen für Ahrensfelde wird aber unverändert hoch eingestuft.

Frage 5: „Warum hat es mit einer ordentlichen Anbindung an den ÖPNV (§ 7 des Eingemeindungsvertrages) „sobald wie möglich über 45 Jahre gedauert?“

Stellungnahme: Wie Sie wissen, ist der Kreis Stormarn Träger des ÖPNV, sodass mir die Bestellung eigener ÖPNV-Verkehre eigentlich verwehrt ist. Während die ÖPNV-Anbindung Ahrensfeldes viele Jahre lang nur bestand in einer Schulbuslinie und den mittelbaren Angeboten der Stadtbuslinie im Vogelsang und des Eilbusses an der Ostringanbindung gelang es erst im Dezember 2021 durch eine Neustrukturierung des Liniennetzes, den Stadtteil Ahrensfelde über die Stadtbuslinie 269 werktags im Stundentakt anzubinden.

Frage 6: „Wie lange müssen wir noch auf einen Spielplatz warten?“

Antwort:

Diese Frage bedarf einer zeitlichen Abstimmung mit möglichen Baumaßnahmen für eine Entschleunigung des Verkehrs, siehe Frage 4. Möglicherweise wird eine Abstimmung zur geeigneten Lage eines Spielplatzes erforderlich. Nach Beschlussfassung der geeigneten Baumaßnahmen zur Entschleunigung des Verkehrs in der Dorfstraße sollte – aus Sicht der Verwaltung – Planung und Bau eines Spielplatzes in Ahrensfelde erfolgen. Insofern bitte ich noch um Geduld. Die Planungen werden zu geeigneter Zeit im Bau- und Planungsausschuss/ Umweltausschuss vorgestellt.

Frage 7: „Es gibt noch so viel mehr Fragen, dass es endlich mal Zeit für eine Teileinwohnerversammlung gem. § 16 b Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung im Stadtteil Ahrensfelde wird; wir beantragen eine kurzfristige Einberufung.““

Antwort: Ich habe prüfen lassen, ob Ihr Antrag auf Forderung nach Durchführung einer Teileinwohnerversammlung gem. § 16 b Gemeindeordnung SH GO SH) berechtigt ist. Zuständig hierfür ist der Fachdienst II.2/Gremien und Wahlen. Dieser hat nach Prüfung die Zulässigkeit mit Einschränkungen bejaht und mitgeteilt, dass Einwohnerversammlungen auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt sein können und dies nicht zwangsläufig Ortsteile im Sinne von § 47 a GO SH bedeute. Es bedürfe aber entsprechender Regelungen im Rahmen der Hauptsatzung, § 11 der Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg enthalte keine gesonderten Regelungen zur Durchführung einer Teileinwohnerversammlung. Die Stadt sei somit in ihrer Entscheidung frei. Ein Anspruch Dritter auf eine Teileinwohnerversammlung bestehe nicht. Die Einberufung obliege nach § 16 b Abs. 1 Satz 3 GO SH dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, d.h. dem Bürgervorsteher.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Kania